



## Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9  
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

## Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung  
52-500-0000818/0006.U  
G0015/21

4. August 2021

KVM GmbH  
Averbeck 51  
48619 Heek

Standort der Anlage:  
Klärschlamm-trocknung  
Averbeck 51  
48619 Heek

**Kapazitätserhöhung durch Errichtung eines 3.  
Containermoduls sowie eines neuen Biofilters**



## Gliederung

<b>I. Tenor</b>	<b>3</b>
<b>II. 3</b>	
<b>III. Umfang der Genehmigung</b>	<b>3</b>
<b>IV. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen</b>	<b>4</b>
<b>V. Nebenbestimmungen</b>	<b>4</b>
V.1.    Allgemeine Festsetzungen	4
V.2.    Immissionsschutzrecht	4
V.3.    Baurecht und Brandschutz	5
V.4.    Natur- und Landschaftsschutz	6
<b>VI. Kostenentscheidung</b>	<b>7</b>
<b>VII. Hinweise</b>	<b>7</b>
VII.1.  Hinweise zum Immissionsschutzrecht	7
VII.2.  Hinweise zum Baurecht und Brandschutz	8
<b>VIII. Begründung</b>	<b>8</b>
<b>IX. Fazit</b>	<b>11</b>
<b>X. Ihre Rechte</b>	<b>12</b>
<b>Anhang 1.    Verzeichnis der Antragsunterlagen</b>	<b>13</b>
<b>Anhang 2.    Berechnung der Gebühren und Auslagen</b>	<b>15</b>
<b>Anhang 3.    Zitierte Vorschriften</b>	<b>16</b>



## I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 26.02.2021 (Eingang BR MS am 04.03.2021) gemäß § 16 i. V. mit § 6 BImSchG die

## II. Genehmigung

zur Kapazitätserhöhung durch Errichtung eines 3. Containermoduls sowie eines neuen Biofilters der Anlage zum Trocknen von Klärschlamm, zugeordnet der Ziffer 8.10.2.1 der 4. BImSchV und mit einer genehmigten Leistung/Kapazität von 80 Tonnen/Tag.

Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Heek, Flur 48, Flurstück 96 tlw.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Die zugehörige Baugenehmigung ist eingeschlossen.

Gleichzeitig mit dieser Genehmigung wird die Ausnahme gemäß Ziffer 6 des Landschaftsplanes „Heek-Legden“ von dem in der Festsetzung Nr. 2.2. C 1) des Landschaftsplanes „Heek-Legden“ vom 23.12.2016 aufgeführten Verbot durch die Untere Naturschutzbehörde, Kreis Borken, zugelassen.

## III. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf:

Betriebs- einheit	Bezeichnung	bestehend aus
<b>BE 110</b>	Input-Lager	Lagerbereich in der Halle Schubboden mit Förderschnecke
<b>BE 120</b>	Trocknung	Multi-Trocknungscontainer 1 Multi-Trocknungscontainer 2 Multi-Trocknungscontainer 3 100 m <sup>3</sup> Silo für Trockenschlamm mit Verladesystem mittels Schneckentechnik  Technik-Container Austrags- und Verteilerschnecken
<b>BE 130</b>	Output-Lager	Lagerbereich in der Halle
<b>BE 140</b>	Abluftreinigung	Abluftwäscher 1, Biofilter 1 Abluftwäscher 2, Biofilter 2



#### IV.

### **Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**

- IV.1.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
- IV.1.2. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- IV.1.3. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

#### V.

### **Nebenbestimmungen**

#### **V.1. Allgemeine Festsetzungen**

- V.1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- V.1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- V.1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlage (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.
- V.1.4. Die Anlage ist gemäß BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlungsanlagen nach 5.3 b) ii) einzuordnen. Die sich daraus ergebenden Forderungen bezüglich Emissionen und Management sind umzusetzen und einzuhalten.

#### **V.2. Immissionsschutzrecht**

- V.2.1. Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.
- V.2.2. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu



unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.

**V.2.3.** Innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme ist für die Anlage ein Geruchsgutachten von einer anerkannten Messstelle in Abstimmung mit mir zu erstellen. Die anerkannte Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen und die ggf. erforderlichen Geruchsemissionsminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung der Bezirksregierung Münster unverzüglich zu übersenden.

### **V.3. Baurecht und Brandschutz**

**V.3.1.** Gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW 2018 ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken spätestens bei Baubeginn der Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 geprüft sein muss.

Der Nachweis muss mit den genehmigten bzw. hier vorliegenden Bauvorlagen übereinstimmen. Zum Nachweis gehören der Prüfbericht und eine Ausfertigung des geprüften Nachweises.

**V.3.2.** An den in den geprüften Bauzeichnungen mit „F“ bezeichneten Stellen sind Feuerlöscher der Brandklasse A, B und C gemäß DIN 14406 in Verbindung mit DIN ISO 9001 mit einem Löschvermögen von mindestens 12 Löschmitteleinheiten (ZH 1/201) deutlich sichtbar und jederzeit einsatzbereit anzubringen.

**V.3.3.** Die Notausgänge müssen sich jederzeit von innen öffnen lassen und deutlich sichtbar und dauerhaft mit Rettungszeichen gemäß ASR A 1.3 gekennzeichnet sein. Sie müssen sich ohne fremde Hilfsmittel leicht öffnen lassen und dürfen nicht versperrt oder abgeschlossen werden.

**V.3.4.** Das zu den Antragsunterlagen gehörende Brandschutzkonzept (3. Ergänzung) des Sachverständigenbüros Böcker Ingenieure GmbH, Gronau, vom 02.03.2021, aufgestellt vom Sachverständigen Dipl.-Ing. Johannes Böcker, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin beschriebenen Maßnahmen müssen bei der Bauausführung und beim Betrieb der baulichen Anlagen beachtet und umgesetzt werden.

**V.3.5.** Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind folgende Unterlagen bzw. Nachweise vorzulegen:

- Die Bescheinigung von dem staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik), wonach dieser sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden ist.



- Die Übereinstimmungsnachweise des Fachbauleiters Brandschutz zur Umsetzung der im Brandschutzkonzept und in der Baugenehmigung vorgesehenen Maßnahmen zum Brandschutz. Die Vorlage der Nachweise entspricht der gemäß § 83 Abs. 5 BauO NRW 2018 vorgesehenen Aushändigung zu Prüfzwecken.
- Die Unternehmerbescheinigungen oder die Bescheinigung eines Sachverständigen, dass nachfolgende Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie den Auflagen dieser Baugenehmigung entsprechen:
  - elektrische Anlagen

**V.3.6.** Nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung sind der Biofilter II, der Lagerraum, der Luftwäscher, der Technik- und der Trocknungscontainer sowie das Mehlsilo innerhalb von sechs Monaten zurückzubauen und die damit einhergehenden Bodenversiegelungen zu beseitigen. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf die vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze.

#### **V.4. Natur- und Landschaftsschutz**

**V.4.1.** Alle im landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros Ökon vom Mai 2021 aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind vollständig und zeitgerecht umzusetzen.

**V.4.2.** Die nach außen sichtbaren Holzteile sind in einem natürlichen Holzfarbton zu halten.

**V.4.3.** Die Farbgebung des Containers ist an die im Grundstücksbereich bereits verwendeten Blautöne anzupassen.

**V.4.4.** Die Rohrleitungen zum Biofilter und der Luftwäscher sind farblich der Halle anzupassen und nicht mit glänzender oder reflektierender Oberfläche herzustellen

**V.4.5.** Der geplanter Trockner ist wie die Trockner 1 und 2 mit einer Abluftreinigung und einem chemischen Wäscher auszustatten.

**V.4.6.** Die Durchführung aller anfallenden Bauarbeiten ist in der Zeit vom 15. Juli bis zum 01. März (außerhalb der Brutzeit) durchzuführen, um Verstöße gegen das Artenschutzrecht zu vermeiden.

**V.4.7.** Das Bauvorhaben bedingt eine Verpflichtung zur Schaffung einer Ausgleichsmaßnahme von 208 m<sup>2</sup> Größe, welche vom Antragsteller selbst nicht durchgeführt werden kann. Diese Verpflichtung wird im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung von der Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken übernommen. Die Ablösung der gesamten Ausgleichsverpflichtung ist der zuständigen Genehmigungsbehörde zum Baubeginn nachzuweisen.



## VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens in Höhe von  
**Betrag wurde entfernt**

haben Sie zu tragen.

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag auf das nachstehende Konto zu überweisen:

**Zahlungsfrist:** 4. September 2021

**Kreditinstitut:** Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
**IBAN:** DE59 3005 0000 0001 6835 15  
**BIC:** WELADEDXXX

**Zahlungszweck:** 7331400000863487

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung **nur dann** verbucht werden, wenn sie unter Angabe des Zahlungszwecks erfolgt. Bitte geben Sie daher in jedem Fall die Nummer des Zahlungszwecks bei der Zahlung an.

Die Begründung der Kostenentscheidung können Sie S. 11 ff. dieser Genehmigung entnehmen.

## VII. Hinweise

### VII.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

**VII.1.1.** Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.

**VII.1.2.** Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.



**VII.1.3.** Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem beabsichtigt ist, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

## **VII.2. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz**

### **VII.2.1. Vor Baubeginn**

Anzeige des Ausführungsbeginns

Benennung eines qualifizierten Bauleiters

vom Sachverständigen geprüfter Standsicherheitsnachweis

Benennung Sachverständiger Baukontrolle

Erklärung von Sachverständigen zum Auftrag stichprobenhafter Kontrollen

### **bei abschließender Fertigstellung**

Anzeige der abschließenden Fertigstellung

**VII.2.2.** Während der Durchführung des Bauvorhabens muss das beigefügte Baustellenschild an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.

**VII.2.3.** Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Beginn auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.

**VII.2.4.** Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist mir dies unverzüglich mitzuteilen.

## **VIII. Begründung**

### **VIII.1. Allgemeines und Zuständigkeit**

Die Klärschlamm-trocknungsanlage wurde am 16.11.2010 von der Bezirksregierung Münster erstmalig genehmigt. (Az.: 52-500-0026688/0001.U G0063/09).

Sie haben mit Schreiben vom 26.02.2021 die Genehmigung zur Kapazitätserhöhung durch Errichtung eines 3. Containermoduls sowie eines neuen Biofilters der Anlage zum Trocknen von Klärschlamm beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 27.05.2021 vor.





Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit besteht für die beantragte Anlage, weil im Anhang I, Abs. 1 2. Spiegelstrich der ZustVU die Ordnungsnummer der beantragten Anlage gem. des Anhangs der 4. BImSchV aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.10.2.1 GE des Anhangs zur 4. BImSchV.

### **VIII.2. Allgemeine Genehmigungspflicht**

Gemäß §16 BImSchG bedürfen wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Änderungsgenehmigung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### **VIII.3. Einkonzentrierte Genehmigungen**

Gem. §13 BImSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, sofern nicht ausdrücklich in §13 BImSchG eine Ausnahme normiert ist („Konzentrationswirkung“). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erstreckt sich diese Konzentrationswirkung auf die Baugenehmigung des Kreises Borken.

Gleichzeitig mit dieser Genehmigung wird die Ausnahme gemäß Ziffer 6 des Landschaftsplanes „Heek-Legden“ von dem in der Festsetzung Nr. 2.2. C 1) des Landschaftsplanes „Heek-Legden“ vom 23.12.2016 aufgeführten Verbot durch die Untere Naturschutzbehörde, Kreis Borken, zugelassen.

### **VIII.4. Beteiligung**

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Borken	Untere Naturschutzbehörde Bauamt Brandschutz
Gemeinde Heek	Planungsamt

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und unter der Bedingung, dass die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise, wie durch mich veranlasst, in die Genehmigung aufgenommen werden, keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben.



### **VIII.5. Nebenbestimmungen**

In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Es erfolgt somit durch die Nebenbestimmungen ein abwägender Ausgleich zwischen Ihrem Betriebsinteresse an der Anlage und dem Schutz der Umwelt vor den von Ihrer Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen dienen insbesondere der Gewährleistung, dass die Genehmigung auch bei Vorliegen umweltrechtlich relevanter Gefahren nicht versagt werden muss, sondern eine Erteilung der Genehmigung durch Verwendung von Nebenbestimmungen unter festgelegten Bedingungen im Rahmen des rechtlich möglichen ohne erneute Antragstellung erfolgen kann.

Auch dienen die Nebenbestimmungen dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen eigentlich lediglich in verwaltungsinternen Verwaltungsvorschriften geregelt sind, entfalten diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid Verbindlichkeit für den Betreiber.

Hinsichtlich der Nebenbestimmung IV.1.4 ist anzumerken, dass der Antrag dazu bereits festhält, dass die Anlage bereits bisher die BVT- Schlussfolgerungen für Abfallbehandlungsanlagen nach 5.3 b) ii) berücksichtigt. Die Nebenbestimmung dient dazu, dass das auch für die geänderte Anlage der Fall ist.

### **VIII.6. Bodenschutz**

In der Anlage werden keine gefährlichen Stoffe im Sinne des Artikel 3 der Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) gehandhabt. Daher ist, obwohl es sich mit dieser Änderungsgenehmigung um eine Anlage handelt, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fällt, kein Ausgangszustandsbericht (AZB) hinsichtlich des Bodens erforderlich.

### **VIII.7. Sicherheitsleistung**

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll gemäß § 12 Abs. 1 S.2 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Dies erfolgte für diese Anlage bereits mit der o.g. ersten Genehmigung vom 16.11.2010. Da über diese Änderungsgenehmigung keine Erhöhung der zugelassenen Lagermengen verbunden ist, ist eine Anpassung der hinterlegten Sicherheitsleistung nicht erforderlich.

Die Sicherheitsleistung kann auch gemäß § 17 Abs. 4a in Verbindung mit § 12 Abs. 1 BImSchG nachträglich angeordnet / angepasst werden.



### **VIII.8. Kostenentscheidung**

Kosten sind gem. § 10 GebG NRW die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen.

Die Verwaltungsgebühr und Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes – GebG NRW – und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVerwGebO NRW – berechnet und festgesetzt:

Berechnung wurde entfernt

### **IX.**

#### **Fazit**

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieser Genehmigung und der bisherigen Genehmigung ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher gem. §6 BImSchG zu erteilen.



## **X. Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag  
gez. Jürgen Kaffke



## Anhang 1.

### Verzeichnis der Antragsunterlagen

#### 1. Antrag

- Antrags-Formular 1
- Kurzbeschreibung

#### 2. Pläne

- Grundkarte
- Topographische Karte mit Angaben der Hauptwindrichtung
- Werkslageplan und Gebäudeplan
- Lageplan mit Umgebungsbebauung
- Auszug aus dem Bebauungsplan, falls nicht vorhanden Flächennutzungsplan

#### 3. Bauvorlagen, insbesondere

- Antragsformular für den baulichen Teil
- Statistischer Erhebungsbogen
- Amtlicher Lageplan
- Katasterplan
- Bauzeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte)
- Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck
- Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung
- Brandschutzkonzept (bei großen Sonderbauten verpflichtend, bei anderen auf Anforderung der Bauaufsicht)

#### 4. Anlage und Betrieb

##### 4.1 Beschreibung der

- Herstellungs-/Produktions-/Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen
- Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
- Maßnahmen zur Anlagensicherheit (z.B. Explosionsschutzkonzept, Angaben zur Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen)
- Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen (z.B. Gefährdungsbeurteilung)
- Beschreibung der abwasserrelevanten technischen Abläufe, Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung, Angaben zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen gemäß Abwasserverordnung, sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung und ggf. Entwässerungsplan (ggf. nur relevanter Ausschnitt)
- Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung



- Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren
  - Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
  - Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/Apparateliste
  - Darstellung zu Eingriffen in Boden und Grundwasser
  - Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
- 4.2 Schematische Darstellung (Fließbild)
- 4.3. Maschinenaufstellungsplan
- 4.4. Immissionsprognose/Gutachten  
---
- 4.5. Formulare 2 bis 8.5
- Betriebseinheiten (Formular 2)
  - Technische Daten – Einsatzseite/Produktseite (Formular 3)
  - Emissionen Luft (Formular 4 Blatt 1)
  - Emissionen Abwasser (Formular 4 Blatt 2)
  - Verwertung/Beseitigung von Abfällen (Formular 4 Blatt 3)
  - Quellenverzeichnis Luft (Formular 5)
  - Abgasreinigung (Formular 6 Blatt 1)
  - Abwasserreinigung/-behandlung (Formular 6 Blatt 2)
  - Niederschlagsentwässerung (Formular 7)
  - Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.1)
  - Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (Formular 8.2)
  - Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.3)
  - Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen (Formular 8.4))
  - Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (Formular 8.5)
- 4.6. Angaben bei IED-Anlagen
- Aussagen zur Umsetzung der Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen
- 5. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz**
- Vorblatt
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan
- 6. Angaben zum Störfall-Recht**  
---
- 7. Wasserrechtliche Antragsunterlagen für den einkonzentrierten Angaben auf Indirekteinleitung (bzw. Freistellung) und/oder Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlung**  
---



## Anhang 2. Berechnung der Gebühren und Auslagen

- wurde entfernt -



### Anhang 3. Zitierte Vorschriften

- AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
- BauO NRW 2018 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.07.2021 (GV. NRW S. 822)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
- GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
- VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
- ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)